

# Reise- und Geschäftsbedingungen

## 1. Vertragsabschluss

Die Angebote von S-E-T sind freibleibend. Der Anmelder vertritt grundsätzlich sämtliche Mitglieder der Reisegruppe. Der Reisevertrag kommt zustande, wenn S-E-T die Anmeldung des Kunden schriftlich bestätigt.

## 2. Leistungsinhalt

Für den Umfang der vertraglichen Leistungen ist ausschließlich unsere Bestätigung (Ziff. 1) maßgebend. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

S-E-T behält sich vor, Leistungen in zumutbaren Rahmen abzuändern. Wenn z.B. bei Gastfamilienunterbringungen am vorgesehenen Zielort unser ursprünglich beauftragter Leistungserbringer die vertraglichen Leistungen nicht oder nicht vollständig erbringen kann, kann S-E-T einen Zielortwechsel vornehmen. Der Kunde hat in diesem Fall das Recht, die Reise kostenlos zu stornieren. Ein weitergehender Anspruch auf Schadensersatz besteht nicht.

Wenn aufgrund internationaler Abkommen oder gesetzlicher Vorschriften zulässige Änderungen durch Vertragspartner vorgenommen werden (z.B. Änderung der Flugzeiten, Streckenführung etc.), dann hat auch S-E-T das Recht, diese Änderung vorzunehmen.

## 3. Leistungen und Preise

Leistungen und Preise ergeben sich aus dem abgegebenen Angebot und dem Reisevertrag. S-E-T behält sich Änderungen bei Preisen und Leistungen vor, soweit diese nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden und sofern zwischen Anmeldung und Antritt der Reise mehr als 4 Monate liegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Wechselkurs-Änderungen, Benzinpreis-, Steuererhöhungen etc. eintreten). Im Fall einer nachträglichen Änderung des Reisepreises muss S-E-T dies dem Kunden spätestens vier Wochen vor Reiseantritt schriftlich mitteilen. Der Kunde ist berechtigt, kostenlos vom Vertrag zurückzutreten, falls die Erhöhung 10% des Reisepreises übersteigt.

## 4. Leistungsänderungen

Änderungen durch den Reiseveranstalter, durch Dritte oder durch höhere Gewalt sowie Abweichungen von Fahrtstrecken begründen keine Schadensersatzansprüche. Wer die festgesetzten Abfahrtszeiten versäumt, hat daraus keinen Anspruch auf Entschädigung bzw. Rückzahlung des Reisepreises.

## 5. Bezahlung

Innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt der Reisebestätigung ist eine Anzahlung von 50,00 EUR pro Person zu leisten.\* Vier Wochen vor Beginn der Reise ist der Restbetrag fällig. Nichteinhaltung dieser Bestimmungen bewirkt generell keine Auflösung des Vertrages, das Nachforderungsrecht von S-E-T bleibt davon unberührt. Zahlungsverzug berechtigt S-E-T zum Rücktritt vom Reisevertrag und ggf. zur Berechnung von Schadensersatz.

\* Bei Flugreisen müssen zzgl. zur Anzahlung innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Reisebestätigung die Flugkosten bezahlt werden.

## 6. Rücktritt

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Wir empfehlen, den Rücktritt in Textform zu erklären. Tritt der Reisende vom Vertrag zurück, kann S-E-T Studienreisen eine Entschädigung zu folgenden Pauschalsätzen geltend machen:

- bis 12 Wochen vor Abreise: 50,00 EUR (Anzahlungsbetrag) \*
- bis 2 Wochen vor Abreise: 50% des Reisepreises \*
- danach: 90% des Reisepreises \*

\* Bei Flugreisen jeweils zzgl. Stornogebühren der Fluggesellschaft. Diese Pauschalsätze gelten ebenfalls bei Nichtantritt der Reise. Dem Kunden bleibt es unbenommen, S-E-T Studienreisen nachzuweisen, dass keine oder geringere Kosten als die geltend gemachte Pauschale entstanden sind.

## 7. Haftung

### 7.1 Haftung durch S-E-T

Der Reiseveranstalter haftet für eine sorgfältige Realisierung

der vereinbarten Leistungen mit den Einschränkungen und Bestimmungen der Ziffern 7.2 und 7.3.

### 7.2 Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Reiseveranstalters auf Schadensersatz für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt, soweit ein Schaden des Kunden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wird und soweit der Reiseveranstalter wegen einem dem Kunden entstehenden Schaden ausschließlich wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers haftbar ist. Ein Anspruch auf Schadensersatz ist ausgeschlossen, wenn der Eintritt des Schadens lediglich durch eine leichte Fahrlässigkeit oder durch unerlaubte Handlungen des Leistungsträgers bei Gelegenheit der Vertragserfüllung verursacht wurde.

### 7.3 Haftungsausschluss

7.3.1 Die Haftung des Reiseveranstalters ist ausgeschlossen oder beschränkt, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist.

7.3.2 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt und als solche kenntlich gemacht sind.

7.3.3 Das in normalem Umfang beförderte Gepäck muss der Gruppenleiter selbst beaufsichtigen. Für Schaden an oder durch Gepäckstücke, die unter Selbstaufsicht stehen (einschl. Diebstahl im Bus), haftet S-E-T nicht.

7.3.4 Die Fahrzeiten unserer Reisebusse werden nach den durchschnittlichen Verkehrsverhältnissen sowie den gesetzlich geregelten Lenk- und Ruhezeiten der Busfahrer festgelegt und sind ohne Gewähr. Für Verspätungen und dadurch entstehende Folgen und Kosten haftet S-E-T nicht.

7.3.5 Kommt es infolge von Streiks oder höherer Gewalt zu Verzögerungen oder zum Ausfall von Reiseleistungen, wird S-E-T im Rahmen der Möglichkeiten Ersatzleistungen anbieten. Eine Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.

### 7.4 Mitwirkungspflicht und Gewährleistung

Jeder Gruppenleiter (und jeder Reiseteilnehmer) verpflichtet sich, bei eventuell eingetretenen Leistungsstörungen alles Zumutbare zu tun oder zu unterlassen, um zu einer Behebung der Leistungsstörung beizutragen und den Schaden gering zu halten. Dazu gehört auch eine umgehende Benachrichtigung der englischen Reiseleitung vor Ort und bei der S-E-T GmbH in Bremen. Erfolgt dies nicht, besteht kein Anspruch auf Minderung. Sollte es in Folge von Streiks oder „höherer Gewalt“ zu Verzögerungen oder zum Ausfall von Reiseleistungen kommen, wird S-E-T - wenn möglich - Ersatzleistungen anbieten. Eine Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Im Übrigen gilt § 651 h Abs. 2 BGB.

## 8. Ausschluss von Ansprüchen / Verjährung

Ansprüche wegen Nichterbringung oder nicht vertragsgemäßer Erbringung von Leistungen müssen innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Fahrt schriftlich gegenüber dem Reiseveranstalter geltend gemacht werden.

## 9. Pass-, Visa-, Zollvorschriften

Für den Besitz gültiger Ausweispapiere sowie für die Beachtung der Pass-, Visa-, Zoll-, Gesundheits-, Ein- und Ausreisevorschriften ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen, gehen zu seinen Lasten.

## 10. Sonstiges

Diese allgemeinen Reisebedingungen erkennt jeder Kunde als Bestandteil des Reisevertrages ab Vertragsabschluss an. Die Berichtigung von Irrtümern sowie Druckfehlern bleibt vorbehalten. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages oder der Reisebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages oder der gesamten Reisebedingungen zur Folge. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Reiseveranstalters.